

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Zeitung vermutet in Teppichbetrüchern Sinti und Roma

Über „Betrüger mit Teppich“ berichtet ein Lokalblatt. Nach Angaben der Polizei seien die Täter, vermutlich Sinti und Roma, äußerst erfolgreich. Sie gaben sich, so die Zeitung, als Verwandte eines renommierten einheimischen Teppichhändlers aus und erzählten den Leuten, der Händler werde sein Geschäft schließen und wolle sich mit einem „Geschenk“ bedanken. Ein Rentnerehepaar habe für 130.000 D-Mark einen Teppich gekauft, der nicht einmal 2.000 D-Mark wert sei. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wirft der Zeitung in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat vor, sie schüre mit einer solchen Meldung rassistische Vorurteile. Die Chefredaktion des Blattes betont, ihr liege eine Diskriminierung ethnischer Minderheiten völlig fern. Mit der Veröffentlichung dieser Pressemitteilung der örtlichen Polizei habe man die Bevölkerung warnen wollen. Gleichzeitig habe sich die Polizei Hinweise aus der Leserschaft und damit Fahndungshilfe erhofft. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der besonderen Deliktsart sei ein Sachbezug zur ethnischen Herkunft der Tatverdächtigen durchaus begründet. (1998)

Für den Presserat ist kein begründbarer Sachbezug erkennbar, den Hinweis auf die Zugehörigkeit der Tatverdächtigen zur Gruppe der Sinti und Roma aufzunehmen, auch wenn die Polizei anscheinend einen Hinweis auf die charakteristische Eigenart des Delikts gegeben haben soll. Die Tatsache, dass in der Meldung aus der Unkenntnis von Details über die straftätigen Personen auf deren ethnische Zugehörigkeit geschlossen wird, wirkt nach Meinung des Presserats diskriminierend. Außer einer Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex erkennt der Presserat in der Veröffentlichung auch einen handwerklichen Fehler. Statt „vermutlich Sinti und Roma“ hätte der Hinweis „scheinbar Sinti oder Roma“ lauten müssen. Eine solche korrekte Formulierung hätte die damit einhergehende Diskriminierung aber nicht aufgehoben. Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus.

(B 12/99)

(Siehe auch „Ethnische Gruppen“ und „Nationale Gruppen“ B 67/99)

Aktenzeichen:B 12/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung